

# Ein weiterer Beitrag zur Behandlung der Wälder bei der Durchführung der Grundbuchvermessung [Schluss]

Autor(en): **Schwarzenbach, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **35 (1937)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-196650>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

étaient occupés à calculer les réseaux primordiaux des cantons du Valais et de Vaud en se basant sur les derniers résultats du 1<sup>er</sup> ordre en projection cylindrique et en employant, pour ce dernier canton, les observations de Mr. Jacky. On constata que les observations ne correspondaient plus aux exigences modernes. Il fut décidé que le réseau primordial serait remesuré en 1905 par les ingénieurs Wild, Leutenegger, Baeschlin et Zölly sous la direction de Mr. Wild. Les opérations furent exécutées avec des théodolites répétiteurs, d'après la méthode des secteurs due à Mr. Wild et en visant, le plus souvent possible, des héliotropes ou des pyramides quadrangulaires. Les calculs, effectués pendant l'hiver 1905/06 en utilisant les nouvelles observations, donnèrent pleine satisfaction et justifèrent ainsi les mesures prises.

(A suivre.)

## **Ein weiterer Beitrag zur Behandlung der Wälder bei der Durchführung der Grundbuchvermessung.**

Von *J. Schwarzenbach*,

Dipl.-Kulturingenieur und pat. Grundbuchgeometer.

(Schluß.)

Was über Waldgrenzen längs Gewässern zu sagen ist, gilt in vermehrtem Maße auch für alle diejenigen Grenzen, welche orographisch ausgeprägten Terrainlinien folgen, wie: Felskanten, obere und untere Ränder von Steilhängen und natürlichen Böschungen, Unregelmäßigkeiten der Terraininformation, vielseitig modelliertes, ausgesprochenes Hügelland, enge Schluchten und Bachtobel erlauben sehr oft keine andere Bodenkultur und Bewirtschaftung als eben Wald- und Forstwirtschaft.

Nun kann aber auch die bloße Bodenbeschaffenheit (ohne die Bodenkonfiguration) für die Beurteilung der Bedeckung mit Wald ausschlaggebend sein. Zu steinige Böden lohnen manchmal kaum etwas anderes. Zu nasse und anmoorige Böden können unter Umständen, wenn eine Entwässerung nicht lohnt, eher als etwas anderes einen bescheidenen Holzertrag liefern. In allen solchen Fällen darf die Beurteilung der Regelmäßigkeit und der geometrischen Form einer Waldgrenze sich nicht an zu strenge Regeln halten.

Schließlich kommt in einem Gebirgsland die Höhenlage auch sehr zum Ausdruck und es ist die Beurteilung einer praktischen Waldgrenze auf den Alpen, schon auf Voralpen, an andere Grundsätze gebunden als im Tale und die Waldgrenze bildet einen Hauptfaktor in der Alpenregion.

Um also den praktischen, wirtschaftlich annehmbaren Verlauf einer

Waldgrenze technisch und volkswirtschaftlich in allen Verhältnissen unseres Landes richtig und auf die Dauer beurteilen zu können, müssen wir uns über die Berücksichtigung aller natürlichen und wirtschaftlich bedingten Verhältnisse Rechenschaft geben. — Auf keinen Fall aber sollte sich die schweizerische Grundbuchvermessung etwa damit begnügen, unsere Wälder tel quel, so wie sie überall sind, mit dem weitläufigen und kostspieligen Apparat auf die Dauer zu fixieren und so recht festzunageln, sondern: festhalten was daran gut und brauchbar, wirtschaftlich und fortschrittlich ist. Nicht aber blindlings festhalten an allem, was keine Berechtigung mehr hat, was vielmehr unwirtschaftlich, sinnstörend und unpassend gegen besseres Wissen verstößt.

Eine schlecht gezogene Waldgrenze wirkt nicht nur sinnstörend auf jedem Plan, jeder Karte, in jedem Maßstab, sie bildet auch ein Aergernis für den anstoßenden Landwirt und für den Waldbesitzer selbst, hin und wieder aber auch für den Verkehr, die anstoßenden Siedlungen und einen richtigen Fortschritt auf allen Gebieten, für welche das Terrain und seine Bedeckung mit in Frage kommen.

Nun fragt es sich aber vor allem auch was unsere Förster dazu sagen und wie unsere Bestrebungen sich mit den Forstgesetzen vertragen, die älter sind als fast alle unsere heutigen Vermessungsvorschriften. Da kommt in erster Linie in Frage: Art. 31 des Bundesgesetzes betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei (vom 11. Oktober 1902), welcher lautet: „Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.“ — Da ist mit wenig Worten viel gesagt, deutlich und klar! — dies ist aber gewiß nicht so zu verstehen, daß danach jeder Quadratmeter und jede Are Waldboden von heute seine unabänderliche Berechtigung habe für alle Zukunft. Es bedeutet sicher nicht etwa einen Verstoß gegen das Gesetz zur Erhaltung der Wälder, wenn wir zwecks Schaffung besserer und wirtschaftlicherer Grenzen so oft als nötig Abänderungen an der Waldgrenze vornehmen, immerhin im Sinne einer bestmöglichst gleichbleibenden Waldfläche.

Also mögen unsere Grundbuchgeometer so oft als nötig zu den Förstern gehen, um mit ihnen über Grenzverbesserungen am Waldareal zu unterhandeln; unsere Herren Forstmeister werden sich berechtigten Begehren dieser Art nicht verschließen. Wir sehen also, daß wir, um berechtigten und sehr zeitgemäßen notwendigsten Forderungen gerecht zu werden, der Notwendigkeit nicht ausweichen können, neben der Feldbereinigung überall auch an Waldbereinigung zu denken und nicht nachzulassen bevor die Einsicht bei der in Frage kommenden Bevölkerungsschicht nicht allgemein in Fleisch und Blut übergegangen ist. Dabei kommen nicht nur Geometer und Förster in Frage, sondern vielmehr noch die privaten, korporativen und kommunalen Waldbesitzer.

Waldbereinigung ist ebenso notwendig wie Feldbereinigung und wir müssen, je bald desto besser, uns mit dem einen so gut wie mit dem andern in Zukunft befassen: Zur Feldbereinigung gehört auch die Waldbereinigung! Erst dann erhalten wir vollwertige Arbeit und

auch vollen (wirtschaftlich gesprochen) vollen Lohn für das große nationale Werk!

Für diejenigen Leser, welche Kartenmaterial zur Verfügung haben, lasse ich noch eine kleine Auslese verschiedener Waldkuriositäten folgen aus topographischen Blättern 1 : 25 000 der Nordschweiz: *Blatt 5ter: Winkel*: 3 schmale Streifen Waldlichtung; 900, 1200 und 1300 m lang, mit Breiten von 90—10 m herunter. Die zwei längsten in W—O-Richtung, wovon der eine (a. d. Roggenburger Mühle) den Talboden der Lützel bildet; Straße, Weg, Wasserlauf.

*Bl. 6, Burg*: Aehnliche Streifen, meist ohne Wasser und unregelmäßig.

*Bl. 7, Therwil*: sehr unregelmäßige Formen der Wälder.

*Bl. 12 und 14*. Im Randen sind nur die Täler offen und die weniger geneigten Teile der Anhöhen (Merishausen und Hemmental).

*Bl. 23, Zurzach*: in Rümikon hat ein Waldgrundstück von ca. 2.7 ha mit 450 m Länge und 130 m größter Breite eine Begrenzung mit 31 Ecken, ein zweites von 6.7 ha, 780 m lang, 240 m größte Breite und 30 Ecken (liegt nur 30 m S dem ersten).

*Bl. 29, Maisprach*: Interessant ist die vorzugsweise nördl. und westl. Bewaldung der Hänge, entsprechend den größten Terrainsteigungen (mit Ausnahmen natürlich).

*Bl. 34, Wölfliswil*: Im mittleren Teile ist dasselbe zu sagen. *Bl. 33, 34, 35* haben etwas weniger auffällige Waldformen und diese sind im allgemeinen gut dem Terrain angepaßt.

*Blatt 41, Bülach*: Der SW-Hang des Irchel und der Dettenberg haben viele kleine und sehr unregelmäßige Waldformen, aber auch in der Ebene (SO-Rand des Höhragen) ist kein befriedigender Abschluß. Vielleicht jetzt durch Waffenplatz verbessert.

*Bl. 50, Ermatingen*: Viele Wiesenklaven von geringer Größe und ungeeigneten Formen im Wald.

*Bl. 53, Stammheim*: Die Hügellandschaft der Neunforner Höhe trägt naturgemäß viele kleinere Wäldchen; die größeren dürften zum Teil einfachere Formen haben.

*Bl. 59, Bußnang*: Vieles erklärt sich hier durch die Bachtobelwaldungen.

*Bl. 60, Hugelshofen*: Viele regelmäßig geformte Lichtungen in Großwaldungen, aber auch sehr viele und sehr kompliziert begrenzte Kleinwaldungen.

*Bl. 63, Amriswil*: 1. Güttingerwald, dessen SO-Grenze dürfte weniger Ecken aufweisen. 2. Im Süden viele kleine Hölzli mit sehr vielen Ecken.

*Bl. 68, Turbenthal*: Bei Langenhard und Zell sehr viel komplizierte Formen; aber das sehr coupierte Terrain entschuldigt dies teilweise.

*Bl. 69, Aadorf*: An der Lützelburg N Aadorf sehr komplizierte Formen; ebenso, aber mehr im kleinen, bei Tuttwil und Wängi.

*Bl. 71, Bichelsee*: Ein typisches Beispiel für bunte Abwechslung, am meisten S Bichelsee. Terrain und Streusiedlung entschuldigen dies zum Teil.

*Bl. 73, Neukirch (Thurgau)*: Meist Bachtobelwaldung.

- Bl. 80, Heiden*
- Bl. 82, Rheinegg*, Viel Bachtobelwaldung; im übrigen sind die Waldgrenzen oft komplizierter als das Terrain.
- Bl. 99, Mümliswil*,
- Bl. 97, Bretzwil*: Rechts unten namentlich die N- und NW-Halden bewaldet.
- Bl. 146, Hölstein*: Es sind u. a. auch Sonnenseiten bewaldet, so z. B. der Gemeindewald Dietgen. Interessant sind folgende 3 Waldstücke: 1. bei Sörzach (zwischen Titterlen und Niederdorf) am Höschgrütsch: 420 m lang, max. 110 m breit mit 31 Ecken, Inhalt ca. 3.5 ha. 2. im Rotloch, 360 m lang, max. 160 m breit, mit 21 Ecken, 2.5 ha groß. 3. im Schwangen (Bennwil) 860 m lang, 640 m größte Breite, mit 61 Ecken, 17.7 ha groß.
- Bl. 147, Läuelfingen*: Bei Mapprach, Zeglingen (in Gründen) ein Stück Wald 450 m lang, max. 120 m breit, mit 15 Ecken, 3.1 ha groß.
- Bl. 150, Aarau*: In Kienberg, Leimgruben ein Stück Wald 560 m lang, max. 260 m breit, mit 29 Ecken, 6.5 ha groß.
- Bl. 155, Rohrdorf*: In Unter-Schönenberg (Bergdietikon) ein Waldstück, 900 m lang, ca. 400 m (max.) breit, 16.5 ha, mit 90 Ecken.
- Bl. 157, Bremgarten*: Eggenwil (Hohfohr); ein Stück von 35 ha Wald, 1200 m lang, max. 340 m breit, mit 82 Ecken außen und 4 innern.
- Bl. 160, Birmensdorf*: Im Schür ein Stück Wald, 420 m lang, max. 400 m breit, mit 38 Ecken und nur 5 ha Inhalt.
- Bl. 166, Zofingen*: Im Mühlethal ein Waldstück in S-Kurvenform, 380 m lang, max. 190 m breit, mit 29 Ecken und 2.8 ha Fläche.
- Bl. 180, Ursenbach*: Lünisbergweid ein Wald 700 m lang, max. 440 m breit, mit 32 Ecken und nur 9 ha Fläche.

Man könnte noch eine Menge ähnlicher Beispiele aufzählen. Interessenten können das an ihnen bekannten Orten selbst tun.

Natürlich wird es sich bei den genannten Beispielen nicht um einzelne Grundstücke handeln, sondern um je einen ganzen Komplex von solchen, was ja im Maßstab 1 : 25 000 nicht ersichtlich sein kann. Immerhin lassen diese Formen nicht auf ideale Zustände schließen und sind als Ganzes für das umgebende Kulturland ungünstig und verbesserungsfähig.

---

## Société suisse des Géomètres.

### Rapport du Comité central sur l'activité de la Société durant l'année 1936.

#### 1. Généralités.

La diminution des versements dans le fonds des mensurations, a provoqué une augmentation sensible du chômage dans la profession du géomètre.

De concert avec les autorités fédérales, le comité central s'est efforcé de chercher tous les moyens de remédier à cette situation.

Les démarches ont été couronnées d'un succès, bien modeste il est